

# ***IFRS direkt***

## **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Oktober 2019**



## **IFRS IC-Entscheidung zu Angaben über die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten**

### **Auf einen Blick**

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zu Angaben über die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten (IAS 7.44A-E).

In der hierzu veröffentlichten Agenda-Entscheidung hob es Bereiche hervor, auf die sich die Unternehmen bei der Erfüllung dieser Angabepflicht fokussieren sollten. Zudem hob es die Notwendigkeit hervor, die Angabe- und

(Dis-)Aggregationsvorschriften des IAS 1 und IAS 7 sorgfältig zu beachten. Alle Unternehmen sollten ihre bestehenden Angaben im Lichte der Kommentare

des IFRS IC überdenken und feststellen, ob Änderungen notwendig sind.

## Sachverhalt

Das IFRS IC hatte von Investoren eine Anfrage zu den Angabepflichten des IAS 7 bezüglich der Erläuterungen zu Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten erhalten. Gefragt wurde, ob diese ausreichend sind, um Abschlussadressaten eine Beurteilung der Veränderungen der genannten Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

Laut IAS 7.44A hat ein Unternehmen „Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen durch Cashflows und nicht zahlungswirksame Veränderungen, beurteilen können.“

Das IFRS IC stellte fest, dass für das Erreichen der Zielsetzung des IAS 7.44A, Ermessensspielräume sowohl bei der Festlegung eines sachgerechten Aggregationsniveaus als auch bei der Erläuterung der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten für Unternehmen bestehen. Dabei dürften Unternehmen jedoch die Verständlichkeit ihrer Abschlüsse nicht dadurch verringern, dass wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion aggregiert oder keine zusätzlichen, zum Verständnis von Abschlussposten notwendigen Erläuterungen gegeben würden.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die in IAS 1 und IAS 7 enthaltenen Prinzipien und Anforderungen eine ausreichende Grundlage für die Unternehmen darstellen würden, um Informationen über Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten bereit zu stellen, die Investoren eine Beurteilung ermöglichen. Die Einhaltung der Angabepflichten des IAS 7 reiche zusammen mit den Anforderungen des IAS 1 aus, um ein Unternehmen zu verpflichten, der Zielsetzung des IAS 7 entsprechende Angaben zu machen. Diese Schlussfolgerung wurde vom IFRS IC in seiner Agenda-Entscheidung vom 25. September 2019 erläutert.

Das IFRS IC führt in seiner Agenda-Entscheidung auch aus, dass ein Unternehmen, das die Anforderungen des IAS 7 in Form einer tabellarischen Überleitungsrechnung erfüllt, Folgendes anzugeben hat:

- Eine Überleitung der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit (wenn ein Unternehmen sich auch dafür entscheidet, eine andere Kennzahl für die "Nettoverschuldung" zu definieren und überzuleiten, entfällt dadurch nicht die Verpflichtung des Unternehmens, die Veränderungen seiner Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten zu identifizieren und überzuleiten).
- Separater Ausweis der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten von den Veränderungen anderer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.
- Informationen, die es dem Leser ermöglichen, die in der Überleitung enthaltenen Posten mit dem Anfangs- und Endbestand in der Bilanz abzustimmen.
- Angemessene Disaggregation (z. B. durch getrennte Darstellung wesentlicher Überleitungsposten und keine Aggregation unterschiedlicher Posten).
- Zusätzliche Angaben, falls erforderlich, um Posten der Überleitungsrechnung zu erläutern.

## Wer ist betroffen?

Die IFRS IC Agenda-Entscheidung identifiziert Bereiche, die bei den Angaben zur Veränderung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten gemäß IAS 7 besonders zu beachten sind. Alle Unternehmen sollten ihre bestehenden Angaben im Lichte der IFRS IC-Aussagen überdenken und feststellen, ob Änderungen erforderlich sind.

## Anwendungszeitpunkt

Die Agenda-Entscheidung hat formell keinen Erstanwendungszeitpunkt. Das IFRS IC wies jedoch darauf hin, dass Agenda-Entscheidungen oft neue, hilfreiche Informationen liefern, die das Unternehmen dazu veranlassen, seine bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu ändern. Lt. Äußerungen des IASB ist Unternehmen genügend Zeit (*sufficient time*) zur Ermittlung und Umsetzung von Änderungen zu geben, die sich aus Agenda-Entscheidungen ergeben.

*Hinweis:*

*Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).*

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



### ***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### ***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### ***Peter Flick***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### ***Karsten Ganssaug***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### ***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### ***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



### ***Dr. Bernd Kliem***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

[SUBSCRIBE Accounting Reporting Talks@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com).

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)